

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

06.08.2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos



über
Bezirksbürgermeister

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0889 vom 22.07.2019
des Bezirksverordneten Herr Denis Henkel- Fraktion der AfD**

Betr: Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge im Hassoweg / Nelkenweg II

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Entwicklungen gab es seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/0404 vom 07.03.2018 betreffend die Errichtung von Wohnungen bzw. einer modularen Unterkunft für Flüchtlinge (MUF) auf dem Gelände zwischen Hassoweg und Nelkenweg in Altglienicke, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von Sonderbaurecht für Flüchtlingsunterkünfte nach § 246 BauGB bis 31.12.2019 sowie der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans?
2. Wann hatte das Bezirksamt seit März 2019 hierzu Kontakt mit der Stadt und Land Wohnbauten GmbH und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen?

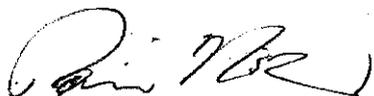
Hierzu antwortet das Bezirksamt

Zu 1.:

Seit der Beantwortung der SchA VIII/0404 vom 07.03.2018 wurden mit dem Grundstückseigentümer sowie auch den zuständigen Senatsverwaltungen weitere Abstimmungen für eine mögliche Bebaubarkeit der Flächen zwischen Hassoweg und Nelkenweg auf der Grundlage des § 34 BauGB, welcher auf die Umgebungsbebauung westlich des Hassowegs und nördlich der Anne-Frank-Straße abstellt, geführt. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist eine Wohnnutzung grundsätzlich an diesem Standort zulässig, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können. Entsprechende Nachweise (z.B. Gutachten) sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen. Auch eine Unterbringung von Geflüchteten ist grundsätzlich zulässig. In welcher Größenordnung diese erfolgen soll und kann, befindet sich noch in der Abstimmung. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, hat sich die Planung an der im näheren Umfeld vorhandenen Bebauungsstruktur (Umgebungsbebauung) zu orientieren. Eine Inanspruchnahme von Sonderbaurecht für Flüchtlingsunterkünfte nach § 246 BauGB ist nicht gegeben, da es sich bei dem betreffenden Bereich nicht um einen Außenbereich nach § 35 BauGB handelt.

Zu 2.:

Am 24.05.2019 hatte das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ein Abstimmungstreffen mit VertreterInnen der Stadt und Land Wohnbauten GmbH, verschiedener Senatsverwaltungen sowie des Bezirksamts Treptow-Köpenick einberufen und im Juni 2019 fand eine Abstimmung mit dem Bezirk, der Stadt und Land Wohnbauten GmbH und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen statt.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0889
------------------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	0,50	29,92 €
	höherer Dienst	10	1,00	78,68 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

108,60

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

136,60 €